

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE POPPENHAUSEN

Außenbereichssatzung „Schwarzerden“ in der Gemarkung Rodholz, Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe), (Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkrafttreten der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 die Außenbereichssatzung „Schwarzerden“ in der Gemarkung Rodholz gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Satzungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,35 ha. Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ist auf der nachstehenden Abbildung dargestellt.

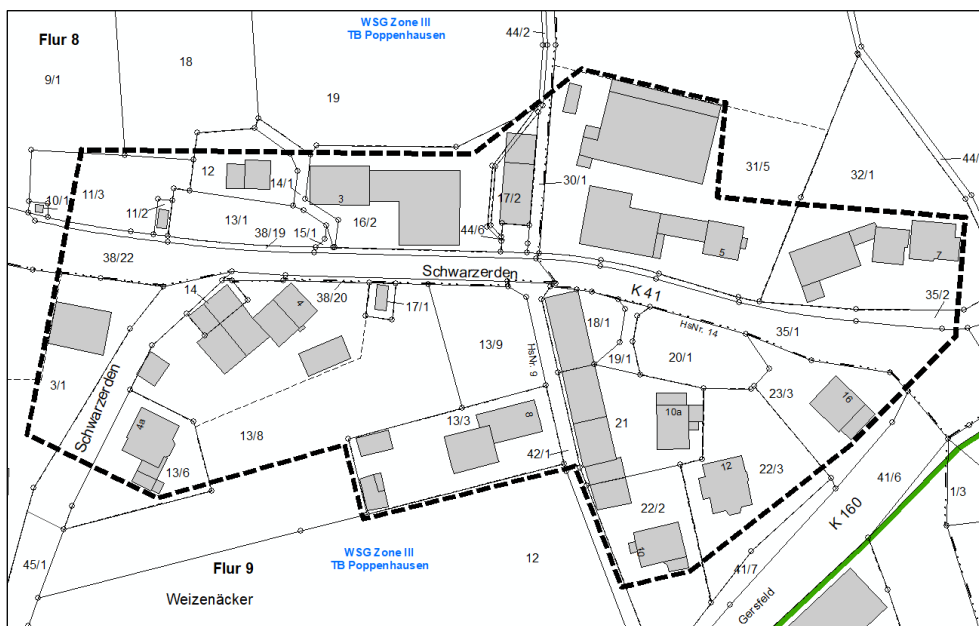


Abbildung: Übersichtslageplan der Außenbereichssatzung „Schwarzerden“ (Karte: unmaßstäblich, genordet)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Schwarzerden“ in Kraft.

Die Außenbereichssatzung wird in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Poppenhausen (36163 Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1, Bauabteilung, Obergeschoss), während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und sonstigen Regelungen sind zu beachten. Sofern während der Corona-Pandemie die Erreichbarkeit des Rathauses eingeschränkt ist, kann die Einsichtnahme tel. unter 06658/96000 vereinbart werden.

Ergänzend wird die Satzung auch auf der Internetseite der Gemeinde Poppenhausen (www.poppenhausen-wasserkuppe.de unter der Rubrik: Bauen & Wohnen/Bauleitplanung) eingestellt. Ein Verweis auf diese Seite erfolgt auch über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter „<https://bauleitplanung.hessen.de/sites/bauleitplanung.hessen.de>“.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind, der § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Poppenhausen (Wasserkuppe), den 12. März 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

gez. Manfred Helfrich
(Bürgermeister)